

Stellungnahme des Gemeinderats zur Motion Olivier Bezençon und Kons. betreffend Anpassung der Unterschriftenpflicht für Wahlvorschläge von im Einwohnerrat resp. im Gemeinderat vertretenen Parteien bei kommunalen Wahlen

1. Wortlaut der eingereichten Motion

Am 21. Dezember 2016 wurde beim Ratssekretariat folgende Motion schriftlich eingereicht:

Wortlaut:

"Wer zu kantonalen Wahlen antreten wollte, musste bis vor kurzem im Kanton Basel-Stadt einen Wahlvorschlag einreichen, der von mindestens 30, im Einerwahlkreis von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist. Diese Regelung wollte sicherstellen, dass kandidierende Gruppierungen über einen gewissen Rückhalt in der Bevölkerung verfügen; Spasskandidaturen sollten ausgeschlossen werden.

Diese Bestimmung wurde nun jedoch im März 2016 analog den bundesrechtlichen Bestimmungen zu den nationalen Wahlen mit einer Ausnahmeregelung ergänzt. Parteien oder Gruppierungen, welche bei der Wahl für die laufende Amtsdauer im Grossen Rat mindestens einen Sitz erzielten, werden nun neu im ganzen Kanton von der Unterszeichnungspflicht befreit. Auf dem Wahlvorschlag haben lediglich noch zwei im Kanton

Basel-Stadt stimmberechtigte Personen zu unterzeichnen, die den Wahlvorschlag gegenüber den Behörden vertreten. Man war der Ansicht, dass mit der Vertretung im

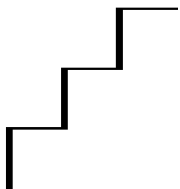
Grossen Rat sichergestellt ist, dass ein genügender Rückhalt in der Bevölkerung besteht. Die Sammlung der Unterschriften stellte zudem eine administrative Belastung für die Parteien ohne Mehrnutzen dar.

In Riehen sehen § 55 und § 64 der Ordnung der politischen Rechte noch immer vor, dass ein Wahlvorschlag von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein muss. Eine Ausnahmeregelung analog zum Kanton fehlt jedoch noch.

Wir bitten den Gemeinderat, die gesetzlichen Bestimmungen dementsprechend zu ergänzen und dem Einwohnerrat einen Vorschlag zu unterbreiten, so dass eine Ausnahmeregelung für die kommunalen Wahlen 2018 bereits in Kraft ist."

sig. Olivier Bezençon
Roland Engeler-Ohnemus
Matthias Gysel
Marianne Hazenkamp-von Arx

Sasha Mazzotti
Heinz Oehen
Regina Rahmen
Franziska Roth-Bräm



2. Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Gemäss § 36 Abs. 1 Geschäftsordnung des Einwohnerrats kann der Gemeinderat mit einer Motion verpflichtet werden, dem Einwohnerrat eine Vorlage zu einem Geschäft zu unterbreiten, das in die Zuständigkeit des Einwohnerrats fällt.

Die Motion verlangt vom Gemeinderat, dem Einwohnerrat eine Änderung der Ordnung der politischen Rechte vorzuschlagen. Diese Änderung soll eine Ausnahmeregelung beinhalten, wonach auf das Beibringen einer ganzen Liste von Unterschriften für Wahlvorschläge gemäss § 55 und § 64 OPR dann verzichtet werden kann, wenn die entsprechenden Parteien oder Personen bereits im Einwohnerrat bzw. Gemeinderat vertreten sind. Es soll ausreichen, dass ein Wahlvorschlag von zwei in Riehen stimmberechtigten Personen unterzeichnet wird und diese den Wahlvorschlag gegenüber den Behörden vertreten. Diese Änderung soll bereits für die nächsten Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2018 wirksam werden.

Die angestrebte Neuregelung bezieht sich auf die Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. April 1996 und betrifft somit eine Materie, welche im Zuständigkeitsbereich des Einwohnerrats liegt.

Die Motion ist im Sinn der vorstehenden Ausführungen **rechtlich zulässig**.

3. Stellungnahme des Gemeinderats zum Inhalt der Motion

Der Gemeinderat hat Verständnis für das Anliegen der Motionäre. Wenn sowohl auf bundesrechtlicher als auch auf kantonaler Ebene eine solche Ausnahmeregelung die ganzen praktischen Aspekte der Wahlvorbereitungen erleichtern, dann scheint ein Nachvollzug auf kommunaler Ebene folgerichtig.

Der Gemeinderat beantragt, die Motion **zu überweisen**.

Riehen, 31. Januar 2017

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:



Hansjörg Wilde

Der Generalsekretär:



Urs Denzler